



Meine Welt - Endlich 16 !

Wissen was geht!



Beratung

Was ändert sich?

Die wichtigsten Themen im Überblick

Wir danken den KollegInnen der Jugendformation Nürnberg herzlich für die Unterstützung bei der Erstellung des Infoblattes.

Der 16. Geburtstag bringt schon einige Freiheiten mit sich, doch unterstehst du weiterhin noch einigen Rechten und Pflichten. Damit du dir einen Überblick schaffen kannst, findest du in dieser Broschüre einige Informationen, die für dich als 16-Jährige/r interessant sein könnten. Genauso findest du AnsprechpartnerInnen und Adressen, an die du dich bei genaueren Fragen wenden kannst.

Aber auch wir haben während unseren Öffnungszeiten immer ein offenes Ohr für dich!

Dein Team vom Café ABdate

Inhaltsverzeichnis

- 1. Rechtliche Vertretung**
- 2. Arbeiten**
(Jugendschutzgesetz)
- 3. Kino, Videos, Computerspiele**
(Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften)
- 4. Rauchen und Trinken**
(Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit)
- 5. Weggehen**
(Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit)
- 6. Taschengeldparagraph**
- 7. Bankgeschäfte**
- 8. Handys**
- 9. Personalausweis**
- 10. Führerscheinwerb**
- 11. Ehemündigkeit**

1. Rechtliche Vertretung

Da du noch nicht volljährig bist, sind deine Erziehungsberechtigten weiterhin für dich verantwortlich. Dies umfasst auch noch die rechtliche Vertretung (vgl. § 1629 BGB). Das heißt, dass deine Erziehungsberechtigten weiterhin bei außerordentlichen Einkäufen oder Verträgen (also alles was nicht unter 6. Taschengeldparagraph fällt) zustimmen müssen. Bei rechtlichen Fragen deinerseits kannst du dich aber schon von einem Rechtsanwalt / einer Rechtsanwältin beraten lassen. Das geht entweder über eine Rechtsschutzversicherung, die deine Erziehungsberechtigten evtl. abgeschlossen haben, oder aber über eine Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG). Die steht dir und deinen Erziehungsberechtigten zu, wenn ihr nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügt. Den dafür erforderlichen Berechtigungsschein und nähere Informationen über die Voraussetzungen bekommst du beim:

*Amtsgericht
Erthalstr. 3
63739 Aschaffenburg
Telefon: 060 21 – 39 80
Telefax: 06021 - 398 3000
E-Mail: poststelle@ag-ab.bayern.de*

2. Arbeiten (Jugendschutzgesetz)

Dieses Gesetz schützt junge Menschen unter 18 Jahren, egal ob sie als Azubi oder als ArbeiterInnen beschäftigt werden. Wenn du zwischen 15 und 18 Jahre alt bist, giltst du vor dem Gesetz als Jugendlicher (§2 (2) JAabSchG). Als Jugendlicher darfst du normalerweise bis zu 8 Stunden täglich oder 40 Stunden wöchentlich zwischen 6 und 20 Uhr arbeiten. Dazu gibt es einige Ausnahmeregelungen:

- in der Landwirtschaft darfst du während der Erntezeit 9 Stunden täglich und 85 Stunden in der Doppelwoche
- im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr
- in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr
- in der Landwirtschaft ab 5 oder bis 21 Uhr
- und in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr arbeiten

Natürlich sind auch deine Pausen im Jugendschutzgesetz geregelt, und zwar musst du **bei einer Arbeitszeit von 4 1/2 bis 6 Stunden mindestens 30 Minuten Ruhepause haben, und bei über 6 Stunden Arbeit mindestens 1 Stunde Pause. Dabei kannst du deine Pausen auch aufteilen, musst aber mindestens 15 Minuten auf einmal nehmen.** Außerdem stehen dir jährlich **zwischen 25 und 30 Werktag Urlaub** zu.

Ausführliche Informationen erhältst du im Internet unter

www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/

3. Kino, Videos, Computerspiel (Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften)

- Bei Kino- und Videofilmen hängt es von der jeweiligen Alterskennzeichnung ab, ob du diese mit 16 Jahren schon sehen darfst
- „Spielgeräte mit Bildschirm“ darfst du nun bedienen, allerdings nur wenn es keine Gewinnmöglichkeit gibt
- Öffentliche Spielhallen darfst du erst mit 18 Jahren besuchen

Nach diesem Gesetz müssen auch Computerspiele und Bildschirmspielgeräte mit einer Altersfreigabekennzeichnung versehen werden, um Jugendliche besser vor Gewaltdarstellungen in den Medien zu schützen. Die Abgabe eines Bildträgers mit einer Alterskennzeichnung „ab 18“ an einen Jugendlichen, der erst 16 ist, kann mit einem hohen Bußgeld geahndet werden.

4. Rauchen und Trinken (Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit)

Ab 16 Jahren darfst du Bier, Sekt und Wein kaufen und trinken. Verboten ist dagegen der Erwerb und der öffentliche Verzehr von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken, wie z. B. Schnaps, Liköre oder Cocktails. Dazu zählen auch die so genannten Alkopops. Verboten ist ebenfalls der Erwerb und Konsum von Zigaretten bzw. Tabak. Das gilt auch für Shisha-Tabak.

5. Weggehen (Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit)

Nachdem du 16 geworden bist, darfst du dich nun auch ohne die Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24 Uhr in Gaststätten und bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, z.B. in Discos aufhalten. Dies kommt allerdings auf die jeweilige Altersbeschränkung der Veranstaltung an. Auch ins Kino kannst du jetzt bis 24 Uhr, allerdings kommt es hier auf die Alterskennzeichnung des jeweiligen Filmes an.

Ausführliche Informationen hierzu findest du auch im Internet

www.artikel5.de/gesetze/juschg.html

6. Taschengeldparagraph

Mit 16 Jahren bist du noch beschränkt geschäftsfähig (§§ 106 ff. BGB), das heißt:

- Deine Erziehungsberechtigten müssen ihre Zustimmung geben, damit von dir abgeschlossene Verträge wirksam werden. Das heißt auch, dass von dir geschlossene Verträge ohne Genehmigung der Eltern erst mit dieser wirksam werden!
- Sind deine Eltern mit dem Kauf einer Sache einverstanden, so wird der Vertrag sofort wirksam.
- Wenn sie die Genehmigung verweigern, ist das Rechtsgeschäft nicht wirksam geworden und der Vertrag ist nicht gültig.



Allerdings gibt es zur Erleichterung der Massengeschäfte des täglichen Lebens den Taschengeldparagrafen (§ 110 BGB). Dieser besagt, dass du mit deinem Taschengeld bzw. mit zweckgebundenen Geldgeschenken auch ohne Zustimmung deiner Eltern wirksame Verträge abschließen kannst. Also musst du nicht jedes Mal, wenn du dir eine Kleinigkeit kaufen möchtest, das Einverständnis deiner Eltern einholen.

7. Bankgeschäfte

Für Bankgeschäfte benötigst du als Minderjähriger die Zustimmung deiner Eltern. Wenn du allerdings einen gültigen Arbeitsvertrag hast, kannst du selbstständig ein Konto eröffnen, auf welches du dir deinen Lohn überweisen lassen kannst und von welchem du Barbeträge abheben kannst.

Die Banken müssen dann darauf achten, dass ein Konto nur auf Guthabenbasis geführt wird, du also keine Schulden machen kannst.

Unter 18 kannst du grundsätzlich keine Darlehen und Kredite aufnehmen. Wenn du dennoch ein Kredit- oder Darlehensvertrag abschließen willst, benötigst du die Zustimmung deiner Eltern und eine Genehmigung des Vormundschaftsgericht.

8. Handys

Ab 16 Jahren kannst du ja schon laut dem Taschengeldparagrafen (§ 110 BGB) kleinere Geschäfte abwickeln. Das gilt z.B. beim Kauf eines nicht zu teurem Prepaid- Handy etc.

Für den Kauf eines teuren Handys (z.B. ein Smartphone) sowie für den Abschluss eines Handyvertrages benötigst du aber die Genehmigung eines Erziehungsberechtigten.

9. Personalausweis

Ab dem 16. Lebensjahr bist du als deutscher Staatsbürger verpflichtet, einen Personalausweis bei dir zu tragen. Wenn du die Beantragung versäumst, und somit keinen gültigen Ausweis besitzt, ist das eine Ordnungswidrigkeit, und es droht dir ein Bußgeld.

Der Personalausweis kostet für 16 - 24 Jährige eine Gebühr von 22,80€. Du musst nur ein aktuelles Lichtbild und deinen alten Kinderausweis vorlegen, falls du auf diesem noch zu erkennen bist. Falls nicht, muss dich ein Erwachsener begleiten, um zu bestätigen wer du bist.

Deinen Personalausweis musst du immer bei dir tragen, denn falls du z.B. mal in eine Polizeikontrolle gerätst oder dir ein Unfall passiert, musst du dich damit ausweisen können.

Für weitere Informationen zum Personalausweis wende ich an das:

Stadt Aschaffenburg

Bürgerservicebüro

Dalbergstr. 15

63739 Aschaffenburg

Telefon:

06021 330 - 555

Email:

buergerservice@aschaffenburg.de

10. Führerscheinerwerb

Am 19.01.2013 wurden neue Führerscheinklassen und Richtlinien eingeführt. Seitdem darfst du mit 16 deinen Führerschein für folgende Fahrzeugklassen machen:

Klasse AM

- Diese Klasse beinhaltet das Führen von zwei- und dreirädrigen Kleinkraftfahrzeugen sowie vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge, die maximal 45 km/h erreichen und einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm bei Verbrennungsmotoren bzw. einer Nenndauerleistung bis zu 4 kW bei Elektromotoren haben.
- eine theoretische und praktische Prüfung muss abgelegt werden

Klasse A1

- Leichtkraft- und Motorräder bis maximal 125 ccm und nicht mehr als 11 KW Motorleistung. Das Verhältnis von Leistung und Leergewicht von 0,1 KW/kg darf nicht überschritten werden. Es gibt keine Geschwindigkeitsbegrenzung.
- Dreirädrige KFZ mit symmetrisch angeordneten Rädern, die höchstens 45 km/h fahren können und mit maximal 15KW oder einem Hubraum von über 50 ccm.

Klasse L

- Zugmaschinen, die nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind, nur für diese eingesetzt werden und nicht schneller als 40 km/h fahren können. Außer

dem möglich Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und ANhängern, die nicht schneller als 25 km/h gefahren werden dürfen (Kennzeichnungspflicht).

- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler, selbstfahrende Futtermischwagen und Flurförderzeuge (Höchstgeschwindigkeit 25 km/h) und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern.
- eine theoretische und praktische Prüfung muss abgelegt werden

Klasse T

- Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Futtermischwagen bis 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern).
- eine theoretische und praktische Prüfung muss abgelegt werden

www.adac.de

Falls Du Straftaten in Zusammenhang mit Drogen oder Alkohol begangen hast, kann eine medizinisch-psychologische Untersuchung (sog. MPU) angeordnet werden, bevor Du zum Führerschein zugelassen wirst.

Bei allen Führerscheinen hast Du 2 Jahre Probezeit.

Falls Dir in dieser Zeit ein Fehlverhalten angelastet wird, so drohen Dir nicht nur Bußgelder sondern auch eine Verlängerung Deiner Probezeit und eine Nachschu-



Über die Kosten der verschiedenen Klassen informiert ihr euch am besten in eurer Fahrschule, da diese abhängig von eurer Leistung und von den variierenden Kosten der Fahrschule sind.

Vergiss nicht, dass nicht nur der Führerschein und der Kauf des Fahrzeuges viel Geld verschlingen, sondern auch die Folgekosten nicht unerheblich ins Gewicht fallen (Steuer, Versicherung, Benzin, TÜV, Reparaturen und Wartung).

Außerdem kannst du ein halbes Jahr vor deinem 17. Geburtstag mit dem „Führerschein ab 17“ anfangen. Das bedeutet, dass du ab 17 Jahren mit einer Begleitperson Auto fahren kannst. Weitere Informationen hierzu bekommst du bei deiner Fahrschule in deiner Nähe.

11. Ehemündigkeit

An sich sollte eine Ehe nicht vor Volljährigkeit der Ehegatten eingegangen werden. Trotzdem ist es möglich ab 16 Jahren zu heiraten, allerdings musst du dabei folgendes beachten (vgl. §1303 BGB):

- dein/e PartnerIn muss volljährig sein
- Du musst einen Antrag auf Befreiung „von der Erfordernis der Volljährigkeit“ beim zuständigen Familiengericht
- Die Erziehungsberechtigte müssen damit einverstanden sein
- Sind deine Erziehungsberechtigten dagegen, dann kann das Familiengericht nur bei triftigen Gründen eine Befreiung erteilen

Für weitere Informationen wende Dich an das:

Standesamt, Rathaus

Dalbergstraße 15

Aschaffenburg

Tel. (06021) 330 1413

....oder aber an das Standesamt in deiner Gemeinde!

Du hast weitere Fragen?

Dann melde dich einfach persönlich oder telefonisch während unserer Öffnungszeiten!

Öffnungszeiten

Montag-Donnerstag 12:00 - 18:00 Uhr
Freitag 11:00 - 14:00 Uhr

Die Jugendinformationsstelle des Stadtjugendrings Aschaffenburg

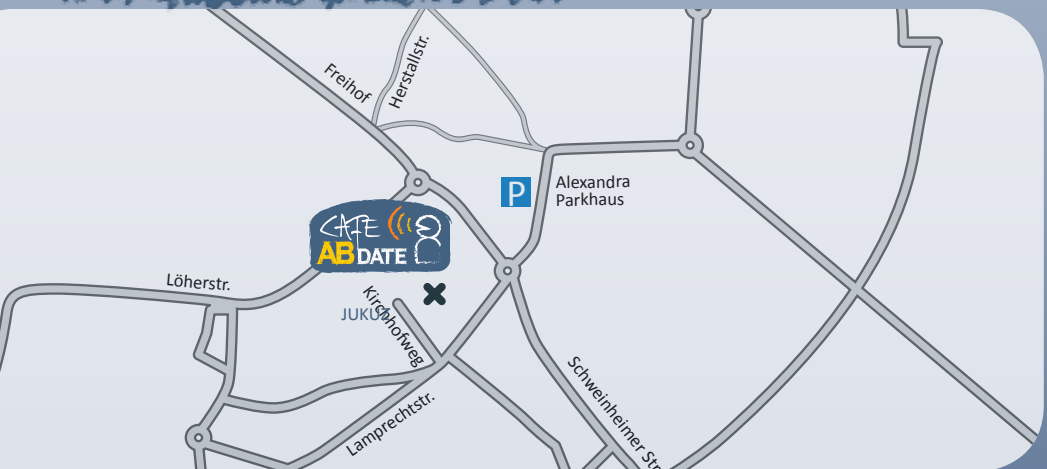
Café ABdate
Kirchhofweg 2 (im JUKUZ)
63739 Aschaffenburg

Telefon: 06021 - 218761
E-Mail: jugendinformation@cafe-abdate.de

1. Ansprechpartnerinnen
Sigrid Ehrmann und Anke Lang

Internet: www.cafe-abdate.de
Facebook: ABdate Jugendinfo
Twitter: www.twitter.com/cafeabdate
Aschaffener Jugendnetzwerk: www.jnab.de

Hier findet Ihr uns



enjoy

Für alles, was dich bewegt.